

An das Bundesministerium
für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 31. Jänner 2006

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006.

Eine der Kernpunkte der geplanten Novelle ist eine Klarstellung, dass Reisekostenvergütungen für Freie DienstnehmerInnen weiterhin beitragsfrei sein sollen. Die Bedeutung dieser Materie für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband ergibt sich einerseits daraus, dass viele JungunternehmerInnen, bevor sie tatsächlich in eine echte Selbständigkeit eintreten, eine gewisse Zeit als Freie DienstnehmerInnen am Arbeitsmarkt auftreten, andererseits daraus, dass auch die Mitglieder des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Freie DienstnehmerInnen mit Aufgabenerledigungen beauftragen.

Die Nachverrechnung von Beiträgen aufgrund des in dieser Angelegenheit am 15. März 2005 ergangenen **VwGH Erkenntnis 2001/08/0176** könnte die Beziehungen zwischen Gewerbebetrieben und Freien DienstnehmerInnen im Einzelfall erheblich beeinträchtigen.

Konkret hatte der VwGH unter anderem ausgeführt:

.....

Freie Dienstnehmer erzielen in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit, in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb (LStR 1999, RZ 979). Die Anwendung der Ausnahmen vom beitragspflichtigen Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 3 ASVG auf freie Dienstnehmer kommt daher nur insoweit in Betracht, als die genannten Bestimmungen nicht ihrerseits an der Lohnsteuerpflicht anknüpfen. Soweit letzteres der Fall ist, scheidet eine Anwendung der betreffenden Befreiungsbestimmung auf freie Dienstnehmer schon aus diesem Grunde. Auch eine analoge Anwendung von für lohnsteuerpflichtige Personen geltende Regelungen auch auf einkommensteuerpflichtige Personen wie freie Dienstnehmer kommt - wie im Steuerrecht so auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung - auf Grund der Verschiedenheit der steuerlichen Behandlung dieser Personengruppen mit Blick auf den Gewinnbegriff des § 4 EStG, insbesondere auch jener des § 4 Abs. 4 EStG, in der Regel nicht in Betracht.

Dies gilt auch für die beitragsrechtliche Behandlung hier in Rede stehenden Kilometergelder für die Fahrten vom "Betriebsitz" des freien Dienstnehmers zum vereinbarten Arbeitsort, soweit sie die belangte Behörde nicht in Anwendung des § 49 Abs. 3 Z. 20 ASVG ohnehin als beitragsfrei behandelt hat:

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel (+43-1) 522 4766-16, Fax (+43-1) 522 31 95
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at

Die Anerkennung pauschalierter (d.h. nicht durch Belege über tatsächliche Auslagen nachgewiesene) Reisevergütungen, wie Kilometergelder, Tagesgelder oder Nächtigungsvergütungen als beitragsfrei im Sinne des § 26 Z. 4 EStG, einschließlich der in dieser Bestimmung für die Anerkennung als steuerfrei festgelegten Höchstgrenzen, setzt voraus, dass lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst eine analoge Anwendung dieser Bestimmung deshalb nicht zum gewünschten Erfolg führen könnte, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Fahrten zu Dienstorten, die im Dienstvertrag als solche schon vereinbart sind, kein Verlassen des Dienstortes und daher die für solche Fahrten gebührenden Kostenersätze keine Reisevergütungen nach § 26 Z. 4 EStG sind (vgl. das Erkenntnis vom 20. Juni 2000, 98/15/0066). Es kann auf sich beruhen, ob solche Fahrten der freien Dienstnehmer bei diesen einkommensteuerrechtlich als Reisekosten im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG anzusehen wären (dazu, dass solche im Nahbereich des Betriebsortes von vornherein nicht anfallen vgl. u.a. das Erkenntnis vom 22. November 2001, 98/15/0029, mit weiteren Hinweisen), weil es im Beschwerdefall nicht um die rechtliche Bewertung von Ausgaben eines freien Dienstnehmers geht, sondern um die Beitragspflicht von Entgeltzahlungen des Auftraggebers, sodass eine auch nur analoge Anwendung des Reisebegriffs, der § 4 Abs. 5 EStG zu Grunde liegt, schon mangels Ähnlichkeit des Sachproblems nicht in Betracht kommt. Die beschwerdeführende Partei vertritt zwar, wie schon im Einspruchsverfahren, zurecht die Auffassung, dass der erste Halbsatz des § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG, der nicht an § 26 EStG anknüpft, an sich auch für freie Dienstnehmer gilt. Damit ist aber für die beschwerdeführende Partei insoweit nichts gewonnen, als Kilometergeld der Sache nach pauschalierter Aufwändersatz ist und daher keinen (echten) Auslagenersatz (im Sinne des Ersatzes für in dieser Höhe tatsächlich getätigte Aufwendungen) darstellt (vgl. zu dieser Unterscheidung das Erkenntnis vom 16. Februar 1999, 96/08/0172).

.....

Auswirkung dieses VwGH-Erkenntnis ist, dass die Beitragsfreiheit für Dienstreisen Freier DienstnehmerInnen auch dann nicht gegeben ist, wenn derartige Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.

Im vorliegenden Entwurf wird zwar im Interesse der betroffenen Freien DienstnehmerInnen, aber auch im Interesse der sie beschäftigenden Unternehmen klargestellt, dass § 26 EStG 1988 sinngemäß auch auf Vergütungen Freier DienstnehmerInnen anzuwenden ist. Diese Bestimmung soll jedoch nur mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Daraus ergibt sich, dass es höchstwahrscheinlich ist, dass alle früheren Fälle - insbesondere aus dem Jahr 2005 - noch zur Aufrollung gelangen. Da zahlreiche andere gesetzliche Bestimmungen an die Höhe erzielter zusätzlicher Einkünfte anschließen, könnten sich dadurch für die Betroffenen dramatische Auswirkungen ergeben.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme, und um entsprechende Anpassung der Bestimmung des Inkrafttretens.



Komm.-Rat Günter Wandl
 Geschäftsführer des SWV

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Matznetter
 Präsident des SWV